

Kooperationsvereinbarung

im Sinne einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft nach §§ 2, 3 des GkG NRW zur
gemeinsamen Umsetzung des Projekts „Teichlandschaft Lohmarer Wald“ im
Rahmen der REGIONALE 2025 „Bergisches RheinLand“

zwischen

Rhein-Sieg-Kreis (RSK)

vertreten durch

[Redacted signature]

Stadt Lohmar

vertreten durch

[Redacted signature]

Stadt Siegburg

vertreten durch

[Redacted signature]

BUND Landesverband NRW

vertreten durch

[Redacted signature]

Landesbetrieb Wald und Holz NRW (LB NRW)

vertreten durch

[Redacted signature]

Fischzucht Pilgram GmbH

vertreten durch

[Redacted signature]

Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V.

vertreten durch

die Geschäftsführung

Im Folgenden (**Projektpartner**) genannt

Präambel

Der Lohmarer Wald ist als drittgrößtes zusammenhängendes Waldgebiet in NRW ein zentraler Bestandteil der ca. 90 km langen Bergischen Heideterrasse und bildet gemeinsam mit der Wahner Heide und dem Königsforst einen landesweit bedeutsamen Biotopverbund. Besonders hervorzuheben sind die Stallberger Teiche und ihre Umgebung, die durch jahrhundertelange, nachhaltige Bewirtschaftung eine hohe Biodiversität aufweisen. Das Nebeneinander von Wald, offener Kulturlandschaft und Teichen ist der zentrale Qualitätsfaktor dieses Lebensraums. Das Wassermanagement der Teiche war und ist entscheidend für die ökologische Qualität des Gebiets. Die 114 Jahre zurückreichende extensive Bewirtschaftung der Teiche ist heute wirtschaftlich nicht mehr tragfähig. Der Fischbetrieb wurde Anfang 2024 eingestellt. Dabei stellt gerade die Nutzung der Teiche einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der ökologisch und kulturgeschichtlich bedeutsamen Kulturlandschaft dar.

Der Lohmarer Wald ist zudem ein beliebtes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der Städte Lohmar und Siegburg sowie weiterer umliegender Kommunen und wird täglich von ca. 1.500 Menschen genutzt. Das Gebiet verfügt über ein dichtes Wegenetz und ist sowohl zu Fuß als auch mit dem Rad gut erschlossen. Wander- und Reitwege besitzen regionale Bedeutung. Das Gebiet steht somit in einem Spannungsfeld zwischen ökologischer Resilienz und dem Raumanpruch, der an eine naturverträgliche Naherholung gestellt wird.

Die Teiche liegen auf dem Gebiet der Städte Lohmar und Siegburg. Eigentümer nahezu der gesamten Projektfläche ist der LB NRW mit Ausnahme des in Siegburg-Stallberg gelegenen Hufwaldes (ca. 2 % der Gesamtfläche).

Das Projekt ist im Rahmen der REGIONALE 2025 (*mit dem B-Status*) qualifiziert. Die bisherige Projektträgerin des REGIONALE-Projekts ist die Stadt Lohmar. Gemeinsam haben die Stadt Lohmar, die Stadt Siegburg, der LB NRW, der BUND Landesverband NRW, die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V., die Fischzucht Pilgram GmbH, die REGIONALE 2025-Agentur GmbH und der Rhein-Sieg-Kreis ein „Strategisches Entwicklungskonzept Teichlandschaft Lohmarer Wald“ 2024 entwickelt. Das Entwicklungskonzept enthält Vorschläge zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Teichen, Heidemooren, Sumpfwäldern sowie Aufwertungs- und Besucherlenkungsmaßnahmen für Naherholungssuchende (z.B. Aussichtsplattformen, Aussichtsturm, Infotafeln).

Der Heimatverein Lohmar e.V. engagiert sich für den Erhalt der Teichlandschaft als Bürgerschaftliches Engagement und führt Renaturierungsmaßnahmen z.B. am Rothenbach durch.

§ 1

Gegenstand

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist es, das REGIONALE 2025-Projekt „**Teichlandschaft Lohmarer Wald**“ weiter zu entwickeln und Fördermittel einzuwerben, um die im „Strategischen Entwicklungskonzept Teichlandschaft Lohmarer Wald“ vorgesehenen Maßnahmen nach Maßgabe der hierfür zu erarbeitenden Ausführungsplanungen zu realisieren. Die Kooperation regelt die Zusammenarbeit und die finanzielle und organisatorische Arbeitsteilung zwischen den Projektpartnern.

§ 2

Projektziel

Im Rahmen der Projektumsetzung sollen die dauerhafte Pflege und Instandhaltung der Teichlandschaft im Plangebiet, die ökologische Optimierung, die Erhöhung der Biodiversität sowie die Entwicklung eines nachhaltigen Erholungskonzepts erreicht werden. Dazu werden folgende Ziele verfolgt:

- a. Entwicklung und Etablierung einer integrierten Besucherlenkung, die das Potenzial des Gebiets für eine naturverträgliche Nutzung und somit den Erhalt des einzigartigen Naturerbes und der ökologischen Funktionsfähigkeit ermöglicht.
- b. Wiedervernässung ehemaliger Moorflächen und die Stabilisierung von Heidemoores als Beitrag zur Bindung von CO₂ und zum Wasserrückhalt,
- c. Erhaltung und Renaturierung von Sumpfwäldern,
- d. Naturschutzorientierte Optimierung der Flächen, z.B. als Lebensraum für gefährdete Libellen, Amphibien, Vögel und Pflanzen,
- e. Vernetzung sensibler Lebensräume,
- f. Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung,
- g. Etablierung einer „stillen“ Erholung durch gezielte Besucherlenkung auf Grundlage eines Besucherlenkungskonzepts,
- h. Stärkung des Naturerlebens und Sensibilisierung der Besuchenden,
- i. Erhalt der traditionellen, extensiven Teichbewirtschaftung als kulturhistorisches Erbe.

§ 3

Projektorganisation und Zusammenarbeit, Geschäftsführung

- (1) Die Projektpartner bilden eine Projektgruppe, in der mindestens eine Person je Projektpartner vertreten ist. Die Projektgruppe erarbeitet einen Projektplan (Zeit-Maßnahmenplan) und schreibt ihn fort. Sie tagt regelmäßig.

- (2) Die Projektgruppe klärt mit der Bezirksregierung Köln vorab, welche konkreten Maßnahmen des Entwicklungskonzepts grundsätzlich förderfähig sind und bereitet Förderanträge vor. Mit der Antragstellung der Fördermittel durch den RSK geht die Federführung des Projekts und die Geschäftsführung in Gänze auf den RSK über.
- (3) Unter der Voraussetzung, dass ab spätestens Anfang Januar 2026 eine ca. 80%-ige Förderung einer neu einzurichtenden vollen Projektstelle gewährleistet wird, stellt der RSK eine zeitlich befristete Personalkapazität (20 % in 2026, 100% jeweils für 2027 und 2028) im Fachbereich 66.4 bereit. Die übrigen Projektbeteiligten verpflichten sich, die Projektarbeit fachlich mit Bestandspersonal aktiv zu unterstützen.
- (4) Soweit sich im Zuge der Erarbeitung der Ausführungspläne grundlegende Änderungen gegenüber der abgestimmten Maßnahmenplanung des strategischen Entwicklungskonzeptes ergeben sollten, entscheidet die Projektgruppe hierüber einvernehmlich.

§ 4

Langfristige Pflege und Instandhaltung der Teichlandschaft

- (1) Der LB NRW gewährleistet die dauerhafte Pflege und Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Teichanlagen, einschließlich der baulichen Anlagen und Verkehrswege im Plangebiet, auch nach Ablauf der REGIONALE 2025-Förderung.
- (2) Angestrebt wird die Wiederaufnahme einer extensiven fischereilichen Nutzung der Teiche zum Erhalt der Kulturlandschaft und Naturschutzfunktionen sowie eine Neuverpachtung an einen Fischereibetrieb.

§ 5

Kostenteilung

- (1) Das vorliegende Gutachten „Strategisches Entwicklungskonzept Teichlandschaft Lohmarer Wald“ enthält eine Priorisierung der Maßnahmenvorschläge mit folgenden Kostenschätzungen (jeweils inkl. 19 % MwSt):

Handlungspriorität A (2,1 Mio. €)

Handlungspriorität B (1,2 Mio. €)

Handlungspriorität C (0,2 Mio. €)

Die Gesamtkosten der Handlungspriorität A bis C belaufen sich in der Summe insgesamt auf ca. 3,5 Mio. €. Die Projektpartner wollen die Maßnahmenvorschläge der Priorität A und B arbeitsteilig in vertrauensvoller Zusammenarbeit planen und umsetzen.

- (2) Unter Berücksichtigung der Eigenleistungen des LB NRW und des BUND Landesverband NRW gemäß § 5 Abs. 5 verbleiben Gesamtkosten in Höhe

von 2,52 Mio. €. Für diese Kosten wird der Rhein-Sieg-Kreis Fördermittel einwerben und ein Förderantrag beim Förderprogramm *EFRE Grüne Infrastruktur (EFRE GI)* für die Jahre 2026 bis 2028 stellen.

- (3) Unter der Maßgabe, dass Fördermittel i.H.v. ca. 80 % der Gesamtkosten gemäß § 5 Abs. 2 gewährt werden, wird der RSK die Vorfinanzierung des Gesamtprojekts (inkl. Eigenanteile) sicherstellen und ist zuständig für Abrufe von Fördermitteln, die Ausschreibung und Vergabe sowie die Abrechnung und Umsetzung der Maßnahmen der Handlungsprioritäten A und B bis zum Ende der Projektlaufzeit.
- (4) Nach dem Ende der Projektlaufzeit (Abnahme der realisierten Maßnahmen) wird der LB NRW die langfristige Sicherung der Teichanlagen und die Pflege der umliegenden Wald- und Moorflächen übernehmen.
- (5) Die Projektpartner verpflichten sich, sich an dem aus der Projektförderung ergebenden Eigenanteil wie folgt zu beteiligen:
 - a. **Stadt Lohmar** je 10.000,- € in den Jahren 2026 bis 2029
 - b. **Stadt Siegburg** je 10.000,- € in den Jahren 2026 bis 2029
 - c. **Fischzucht Pilgram GmbH** 10.000,- € im Jahr 2026
 - d. Der **LB NRW** setzt Maßnahmen aus dem Strategischen Entwicklungskonzept (s. Tabelle 1) im Wert von **115.785,36 €** zu seinen Lasten um. Diese Maßnahmen werden nicht Gegenstand des Förderantrags des RSK (s. § 5 Abs. 3). Der LB NRW stellt zudem jährlich Finanzmittel von mindestens 80.000,- € für den Erhalt und Pflege der Teiche zur Verfügung.
 - e. Der **BUND Landesverband NRW** setzt Maßnahmen aus dem Strategischen Entwicklungskonzept im Zuge des vom Bundesamt für Naturschutz geförderten Projektes „Wiedervernässung von Waldmooren auf der Bergischen Heideterrasse“ und die Maßnahme Hufwald (HW01) sowie deren dauerhafte Pflege im Wert von **233.151,35 €** (s. Tabelle 2) um. Diese Maßnahmen werden nicht Gegenstand des Förderantrags des RSK (s. § 5 Abs. 3).
- (6) Der Rhein-Sieg-Kreis wird die in Abs. 5 lit. a bis c genannten Beträge vorab tragen. Die Projektpartner verpflichten sich, ihre Kostenanteile innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung an den Rhein-Sieg-Kreis zu erstatten.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Projektpartner in Kraft. Die Kooperationsvereinbarung endet, wenn alle auf dieser Grundlage vereinbarten Arbeiten inkl. Schlussverwendungsnachweise der Projektförderung abgeschlossen sind.

- (2) Diese Vereinbarung wird mehrfach gefertigt. Jeder Projektpartner erhält eine gezeichnete Ausfertigung.
- (3) Eine vorzeitige Kündigung der Kooperationsvereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 7

Einbindung der Politik und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Projektpartner aus öffentlichen Verwaltungen werden die Politik in den einschlägigen Fachausschüssen und politischen Gremien über den Sachstand der Projektumsetzung informieren. Vorlagen werden zwischen den verwaltungsbezogenen Projektpartnern fachlich und inhaltlich abgestimmt.
- (2) Die Projektpartner stimmen sich bei der Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit über das Projekt miteinander ab. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für das gesamte Projekt soll nach Möglichkeit einheitlich und zeitgleich gehandhabt werden.

§ 8

Datenschutzrechtliche Verantwortung und steuerrechtliche Pflichten

- (1) Die Projektpartner bleiben jeweils Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgrundverordnung.
- (2) Die Projektpartner tragen jeweils selbst die Verantwortung für die Erfüllung ihrer steuerrechtlichen Pflichten.

§ 9

Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller unter § 3 Abs. 1 benannten Projektpartner.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der inhaltlichen Zielsetzung am Nächsten kommt, die die Projektpartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Siegburg, 9/9/ 2025

Ort, Datum

Rhein-Sieg-Kreis

Lohmar, 27.08. 2025

Ort, Datum

Stadt Lohmar

Siegburg, 2.9. 2025

Ort, Datum

Stadt Siegburg

Eitorf, 25.08. 2025

Ort, Datum

LB Wald und Holz NRW

Düsseldorf, 25.08. 2025

Ort, Datum

BUND Landesverband NRW

Lohmar, 25.08. 2025

Ort, Datum

Fischzucht Pilgram GmbH

Eitorf, 25.08. 2025

Ort, Datum

Biologische Station im RSK e.V.

Tabelle 1: Eigenleistung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW

ER	HP	Maßnahme	Maßnahme-Typ	konkrete Maßnahme im ER	Menge	Einzel- preis	Kosten	Bauneben- kosten
HB02	A1	S11	Räumung standortfremder Forstkultur	Freistellung zur Erweiterung des Heidemoores nach Osten und Westen	21.150 qm	0,40 €	8.460,00 €	1.269,00 €
HB02	A1	S13	partielle Freistellung	Entausselung und erneute Freistellung der westl. und östl. Kernfläche	6.300 qm	0,30 €	1.890,00 €	283,50 €
HB02	A2	S12	Beräumung von Wurzelstubben	Freistellung zur Erweiterung des Heidemoores nach Osten und Westen	21.150 qm	0,40 €	8.460,00 €	1.269,00 €
RB04	A2	S16	Anlage Zufahrtstor	Herstellung eines abschließbaren Schwenktors (für den Forstweg) (in Kombination mit S15)	1 Stk	2.000,00 €	2.000,00 €	300,00 €
RB05	A2	S11	Räumung standortfremder Forstkultur	Freistellung zur Entwicklung eines Heidewehers (östlicher Bereich)	2.100 qm	0,40 €	840,00 €	126,00 €
RM01	A1	S6	Durchlass herstellen	Herstellung von 1-3 provisorischen Durchlässen (Richtungs) (in Kombination mit S3)	24 lfm	210,00 €	5.040,00 €	756,00 €
RM01	A2	S11	Räumung standortfremder Forstkulturen	Fällung und Räumung standortfremder Baumbestände (v.a. Nadelholz)	18.200 qm	0,40 €	7.280,00 €	1.092,00 €
RM01	A2/3	S12	Beräumung von Wurzelstubben	Rodung und Beräumung der Wurzelstubben (in Kombination mit S11)	13.200 qm	0,40 €	5.280,00 €	792,00 €
RM01	A3	S14	Entnahme standortfremder Baumarten	Auflichtung durch selektive Entnahme standortfremder Baumarten	2.000 qm	0,30 €	600,00 €	90,00 €
RM02	A1	D1	Teichpflege	gem. Tabelle 5-8 Kostenschätzung 2024	8.150 qm	0,25 €	2.037,50 €	305,63 €
RM02	A1	S14	Entnahme standortfremder Baumarten	Auflichtung vermasster Bereiche durch selektive Geholzentnahme	5.000 qm	0,30 €	1.500,00 €	225,00 €
SB04	A1	S11	Räumung standortfremder Forstkultur	Freistellung zur Erweiterung eines Verlandungs Moores	5.600 qm	0,40 €	2.240,00 €	336,00 €
SB04	A1	S12	Beräumung von Wurzelstubben	Freistellung zur Erweiterung eines Verlandungs Moores	5.600 qm	0,40 €	2.240,00 €	336,00 €
SB04	A2	S14	Entnahme standortfremder Baumarten	Auflichtung durch selektive Entnahme standortfremder Baumarten	10.000 qm	0,30 €	3.000,00 €	450,00 €
SM01	A2	S11	Räumung standortfremder Forstkultur	Freistellung zur Erweiterung der offenen Heidemoorfläche, Freistellen des Quellbereichs	15.450 qm	0,40 €	6.180,00 €	927,00 €
SM01	A2	S12	Beräumung von Wurzelstubben	Freistellung zur Erweiterung der offenen Heidemoorfläche, Freistellen des Quellbereichs	15.450 qm	0,40 €	6.180,00 €	927,00 €
SM01	A3	S17	Anlage Totholz-Barriere	Anlage von Wegesperrungen aus Totholz	40 lfm	10,50 €	420,00 €	63,00 €
EW01	B2	S14	Auflichtung vermasster Bereiche	Auflichtung vermasster Bereiche durch selektive Geholzentnahme	2.200 qm	0,30 €	660,00 €	99,00 €
HB03	B2	S11	Räumung standortfremder Forstkultur	Freistellung zur Entwicklung eines Heidewehers	350 qm	0,40 €	140,00 €	21,00 €
HB03	B3	S14	Entnahme standortfremder Baumarten	selektive Entnahme standortfremder Baumarten	500 qm	0,30 €	150,00 €	22,50 €
HB04	B3	S14	Entnahme standortfremder Baumarten	selektive Entnahme standortfremder Baumarten	1.200 qm	0,30 €	360,00 €	54,00 €
RB01	B3	S15	Anlage "grüner Zaun"	Herstellung eines Zaunes (Spaltplanke, Drahtspannungen, ggf. Einzelpflanzung)	40 lfm	50,00 €	2.000,00 €	300,00 €
RB01	B3	S16	Anlage Zufahrtstor	Herstellung eines abschließbaren Schwenktors (für den Forstweg) (in Kombination mit S15)	1 Stk	2.000,00 €	2.000,00 €	300,00 €
RB02	B3	S14	Entnahme standortfremder Baumarten	Auflichtung durch selektive Entnahme standortfremder Baumarten	1.000 qm	0,30 €	300,00 €	45,00 €
RB04	B2	S14	Entnahme standortfremder Baumarten	Auflichtung durch selektive Entnahme standortfremder Baumarten	2.500 qm	0,30 €	750,00 €	112,50 €
RB04	B2	S15	Anlage "grüner Zaun"	Herstellung eines Zaunes (Spaltplanke, Drahtspannungen, ggf. Einzelpflanzung)	40 lfm	50,00 €	2.000,00 €	300,00 €
RB04	B2	S17	Anlage Totholz-Barriere	Anlage von Wegesperrungen aus Totholz	40 lfm	10,50 €	420,00 €	63,00 €
RM01	B2	S11	Räumung standortfremder Forstkulturen	Fällung und Räumung standortfremder Baumbestände (v.a. Nadelholz)	2.850 qm	0,40 €	1.140,00 €	171,00 €
RM01	B2	S12	Beräumung von Wurzelstubben	Rodung und Beräumung der Wurzelstubben (in Kombination mit S11)	2.850 qm	0,40 €	1.140,00 €	171,00 €
SB01	B1	D1	Teichpflege	gem. Tabelle 5-8 Kostenschätzung 2024	750 qm	0,25 €	187,50 €	28,13 €
SB03	B1	D1	Teichpflege	gem. Tabelle 5-8 Kostenschätzung 2024	13.550 qm	0,25 €	3.387,50 €	508,13 €
SB03	B2	S17	Anlage Totholz-Barriere	Anlage von Wegesperrungen aus Totholz	100 qm	10,50 €	1.050,00 €	157,50 €
SB03	B2/3	S14	Entnahme standortfremder Baumarten	selektive Entnahme standortfremder Baumarten	2.500 qm	0,30 €	750,00 €	112,50 €
SM02	B1	D1	Teichpflege	gem. Tabelle 5-8 Kostenschätzung 2024	6.100 qm	0,25 €	1.525,00 €	228,75 €
SM02	B3	S14	Entnahme standortfremder Baumarten	Auflichtung durch selektive Entnahme standortfremder Baumarten	10.000 qm	0,30 €	3.000,00 €	450,00 €
Summen:							84.607,50 €	12.691,13 €
Eigenleistung LB WALD & Holz, gesamt:							97.298,63 €	
zzgl. 19 % MwSt							18.486,74 €	
Bruttosumme							115.785,36 €	

Tabelle 2: Eigenleistung des BUND Landesverbandes NRW

ER	HP	Maßnahme	Maßnahme-Typ	konkrete Maßnahme im ER	Menge	Einzel- preis	Kosten	Bauneben- kosten
HB01	A1	S3	großen Graben verschließen	Verfüllen / Abdichten der Wegegengraben beidseits des Moorweges	2 Stk	730,00 €	1.460,00 €	219,00 €
HB01	A1	S3	großen Graben verschließen	Verfüllen / Abdichten abseigender Graben (Richtung Wiesengraben)	3 Stk	730,00 €	2.190,00 €	328,50 €
HB01	A1	S3	großen Graben verschließen	Verfüllen / Abdichten eines Grabens (Richtung Wiesengraben)	1 Stk	730,00 €	730,00 €	109,50 €
HB01	A1	S3	großen Graben verschließen	Verfüllen / Abdichten des Wegegengraben östlich des Moorweges	1 Stk	730,00 €	730,00 €	109,50 €
HB01	A1	S4	kleinen Graben verpfropfen	Verpfropfung kleiner Entwässerungsgraben (Fischgrat/Moorgraben)	3 Stk	220,00 €	660,00 €	99,00 €
HB02	A1	S3	großen Graben verschließen	Verfüllen / Abdichten abseigender Graben (Richtung Wiesengraben)	2 Stk	730,00 €	1.460,00 €	219,00 €
HB02	A1	S4	kleinen Graben verpfropfen	Verpfropfung kleiner Entwässerungsgraben (Fischgrat/Moorgraben)	14 Stk	220,00 €	3.080,00 €	462,00 €
HB02	A1	S4	kleinen Graben verpfropfen	Verpfropfung innerhalb der Verwaltung nordlich des Wiesengraben	6 Stk	220,00 €	1.320,00 €	198,00 €
HB02	A3	S4	kleinen Graben verpfropfen	Verpfropfung innerhalb der Verwaltung nordlich des Wiesengraben	46 Stk	220,00 €	10.120,00 €	1.518,00 €
HW01	A1	S1	Dammabschnitt herstellen	Abdichtung historischer Teichdämme	60 lfm	400,00 €	24.000,00 €	3.600,00 €
HW01	A1	S4	kleinen Graben verpfropfen	Verpfropfung kleiner Entwässerungsgraben (Fischgrat/Moorgraben)	13 Stk	220,00 €	2.860,00 €	429,00 €
RB05	A1	S4	kleinen Graben verpfropfen	Verpfropfung kleiner Entwässerungsgraben (Fischgrat/Moorgraben)	41 Stk	220,00 €	9.020,00 €	1.353,00 €
RM01	A2	S4	kleinen Graben verpfropfen	Verpfropfung kleiner Entwässerungsgraben (Fischgrat/Moorgraben)	9 Stk	220,00 €	1.980,00 €	297,00 €
RM02	A2	S4	kleinen Graben verpfropfen	Verpfropfung kleiner Entwässerungsgraben (Fischgrat/Moorgraben)	3 Stk	220,00 €	660,00 €	99,00 €
SM01	A1	S3	großen Graben verschließen	Verfüllen / Abdichten von Wegegengraben unterhalb des Reitenweges	2 Stk	730,00 €	1.460,00 €	219,00 €
SM01	A1	S4	kleinen Graben verpfropfen	Verpfropfung kleiner Entwässerungsgraben im offenen Heidemoor (Moorgraben)	24 Stk	220,00 €	5.280,00 €	792,00 €
SM01	A2	S4	kleinen Graben verpfropfen	Verpfropfung kleiner Entwässerungsgraben (Fischgrat/Moorgraben)	16 Stk	220,00 €	3.520,00 €	528,00 €
EW01	B1	S4	kleinen Graben verpfropfen	Verpfropfung kleiner Entwässerungsgraben (Fischgrat/Moorgraben)	23 Stk	220,00 €	5.060,00 €	759,00 €
HB03	B1	S4	kleinen Graben verpfropfen	Verpfropfung kleiner Entwässerungsgraben im offenen Heidemoor (Moorgraben)	83 Stk	220,00 €	18.260,00 €	2.739,00 €
HB04	B1	S4	kleinen Graben verpfropfen	Verpfropfung kleiner Entwässerungsgraben im offenen Heidemoor (Moorgraben)	27 Stk	220,00 €	5.940,00 €	891,00 €
HW01	B1	D1	Teichpflege	dauerhafte Teichpflege	1.400 qm	0,25 €	350,00 €	52,50 €
HW01	B2	S1	Dammabschnitt herstellen	Abdichtung historischer Teichdämme	30 lfm	400,00 €	12.000,00 €	1.800,00 €
HW01	B2	S9	Monch Wiederherstellen	Reaktivierung Monch	1 Stk	1.900,00 €	1.900,00 €	285,00 €
HW01	B3	S11	Räumung standortfremder Forstkultur	Fällung und Räumung standortfremder Baumbestände (v.a. Nadelholz)	2.200 lfm	0,40 €	880,00 €	132,00 €
RB04	B2	S4	kleinen Graben verpfropfen	Verpfropfung kleiner Entwässerungsgraben (Fischgrat/Moorgraben)	66 Stk	220,00 €	14.520,00 €	2.178,00 €
SB03	B1	S3	großen Graben verschließen	Verfüllen / Abdichten von Graben	3 Stk	730,00 €	2.190,00 €	328,50 €
SB03	B1	S4	kleinen Graben verpfropfen	Verpfropfung kleiner Entwässerungsgraben (Fischgrat/Moorgraben)	4 Stk	220,00 €	880,00 €	132,00 €
SM02	B1	S1	Dammabschnitt herstellen	Abdichtung historischer Teichdämme zur Entwicklung eines Heidewehers	40 lfm	400,00 €	16.000,00 €	2.400,00 €
SM02	B1	S2	Damm reparieren	Abdichtung historischer Teichdämme zur Entwicklung eines Heidewehers	1 Stk	1.600,00 €	1.600,00 €	240,00 €
SM02	B2	S1	Dammabschnitt herstellen	Abdichtung historischer Teichdämme	8 lfm	400,00 €	3.200,00 €	480,00 €
SM02	B2	S2	Damm reparieren	Reparieren / Abdichten ehem. Teichdämme	2 Stk	1.600,00 €	3.200,00 €	480,00 €
SM02	B2	S4	kleinen Graben verpfropfen	Verpfropfung kleiner Entwässerungsgraben (Fischgrat/Moorgraben)	63 Stk	220,00 €	13.860,00 €	2.079,00 €
Summen:							170.370,00 €	25.555,50 €
Eigenleistung BUND NRW, gesamt:							195.925,50 €	
zzgl. 19 % MwSt							37.225,85 €	
Bruttosumme							233.151,35 €	